

In der Senatssitzung am 19. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 18. Dezember 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19. Dezember 2023

„Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise“

A. Problem

Für die Tarifbeschäftigten hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 9. Dezember 2023 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt.

Die Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 umfasst u. a. den Tarifvertrag Inflationsausgleich. Der Tarifvertrag Inflationsausgleich beinhaltet für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich der TdL die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.800 Euro sowie weitere monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 120 Euro.

Auszubildende und Praktikantinnen sowie Praktikanten erhalten die einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von 1.000 Euro sowie die monatlichen Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro.

Bei den Sonderzahlungen handelt es sich um vom Arbeitgeber gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes sind diese Leistungen steuerfrei.

Wie in der aktuellen Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode im Land Bremen festgelegt, sollen die Tarifabschlüsse zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Diesem Ansatz folgend, ist die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übertragen. Auf die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die ebenfalls von den gestiegenen Verbraucherpreisen betroffen sind, sind die Sonderzahlungen unter Anwendung des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes zu übertragen. Eine gesetzliche Grundlage zur Gewährung der einmaligen sowie monatlichen Sonderzahlung ist somit im Land Bremen zu schaffen.

Die Tarifvertragsparteien haben am 9. Dezember 2023 darüber hinaus vereinbart, dass die Tarifentgelte zum 1. November 2024 durch einen Betrag in Höhe von 200 Euro sowie zum 1. Februar 2025 durch eine lineare Anpassung um 5,5 Prozent angehoben werden. Auszubildende erhalten zum 1. November 2024 eine erhöhte

Ausbildungsvergütung von 100 Euro und daran anschließend zum 1. Februar 2025 von 50 Euro. Die Übertragung der Erhöhung der Tarifentgelte auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

B. Lösung

Beschluss des Entwurfs eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch Artikel 1 wird das Tarifergebnis vom 9. Dezember 2023 zum Tarifvertrag Inflationsausgleich auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wie folgt übertragen:

- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von 1.800 Euro (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung). Darüber hinaus werden für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 steuerfreie Sonderzahlungen jeweils in Höhe von 120 Euro gewährt (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen).
- Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 eine einmalige steuerfreie Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro. Darüber hinaus werden für die Monate Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 monatliche steuerfreie Sonderzahlungen jeweils in Höhe von 50 Euro gewährt.
- Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die einmalige steuerfreie Sonderzahlung mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 sowie die monatlichen steuerfreien Sonderzahlungen in den Monaten Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 unter Anwendung des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes ebenfalls gewährt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen entsprechend dem jeweiligen Teilzeitumfang. Für die Gewährung der einmaligen Sonderzahlung sind die Verhältnisse am 1. Dezember 2023 maßgebend, für die monatlich zu gewährende Sonderzahlung die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

Der Gesetzentwurf sieht zudem Konkurrenzregelungen beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise aufgrund verschiedener Rechtsverhältnisse vor. Den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Freien Hansestadt Bremen sollen die Sonderzahlungen nur aus einem Rechtsverhältnis gewährt werden, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die einmalige Sonderzahlung sowie die monatlichen Sonderzahlungen bleiben bei beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnungsvorschriften unberücksichtigt, sodass sie den Beamtenversorgungsanspruch nicht mindern können.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen stellen keine allgemeinen Anpassungen der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes dar.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind für den Kernhaushalt, Sonderhaushalte, Eigenbetriebe, Anstalten und Stiftungen sowie Lehrpersonal und Polizei Bremerhaven Mehrausgaben im Land von rd. 63,5 Mio. € und in der Stadt von rd. 6,0 Mio. € zu erwarten. Die Ausgaben werden im Jahr 2024 finanzwirksam.

Gender-Prüfung:

Der Gesetzentwurf hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf wird den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Bürgerschaftskanzlei, dem Magistrat Bremerhaven sowie dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen am 14. Dezember 2023 zur Kenntnis gegeben. Eine mögliche Stellungnahme des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zum Gesetzentwurf wird im Rahmen der zweiten Senatsbefassung zu diesem Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach erster Beschlussfassung des Senats gebeten, den Gesetzentwurf rechtsförmlich zu prüfen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 18. Dezember 2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
 - gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen und gemäß § 48 des Bremischen Richtergesetzes den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen mit verkürzter Frist von vier Wochen sowie
 - gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11.

April 2007 den anderen norddeutschen Ländern mit verkürzter Frist von vier Wochen zuzuleiten.

2. Der Senat stimmt der Finanzierung der einmaligen sowie den monatlichen Sonderzahlungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus der globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 zu.
3. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Zahlung der einmaligen Sonderzahlung sowie die monatlichen Sonderzahlungen auf Basis des Gesetzentwurfs geleistet werden. Die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung sowie der monatlichen Sonderzahlungen für die Monate Januar 2024 und Februar 2024 erfolgen mit den Bezügen für den Monat Februar 2024. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind auf den Vorbehalt der Zahlung in der Bezügemitteilung hinzuweisen. Sollte die Umsetzung aus technischen Gründen zum vorgenannten Zeitpunkt noch nicht erfolgen können, erfolgen die Auszahlungen der einmaligen Sonderzahlung sowie der monatlichen Sonderzahlungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
4. Der Senat beschließt, dass die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung sowie der monatlichen Sonderzahlung für den Monat Januar 2024 für die Tarifbeschäftigten mit der Auszahlung der Entgelte für den Monat Januar 2024 erfolgen. Sollte die Umsetzung aus technischen Gründen zum vorgenannten Zeitpunkt noch nicht erfolgen können, erfolgen die Auszahlungen der einmaligen Sonderzahlung sowie der monatlichen Sonderzahlungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Dem Magistrat Bremerhaven wird empfohlen, für den Bereich der tarifbeschäftigten Lehrkräfte entsprechend zu verfahren.

Entwurf

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz – BremlSZG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise in der Zeit vom 1. Dezember 2023 bis 31. Oktober 2024.

(2) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz erhalten

- a) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie
- b) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die einmalige Sonderzahlung

(1) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern mit Anspruch auf Dienstbezüge eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1 800 Euro gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 1. Dezember 2023 bestanden hat und
2. im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

(2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b am 1. Dezember 2023 vorhandenen Anspruchsberechtigten eine einmalige Sonderzahlung für den Monat Dezember 2023 gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 800 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltsatz.

(3) Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten die Sonderzahlung für den Kalendermonat Dezember in Höhe von 1 000 Euro, wenn

1. das Anwärterinnen- oder Anwärterverhältnis am 1. Dezember 2023 bestanden hat und
2. im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge bestanden hat.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 9 Absatz 1 und § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Dezember 2023.

§ 3

Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die monatliche Sonderzahlung

(1) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird den Anspruchsberechtigten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und
2. in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht.

(2) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird den nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b vorhandenen Empfängerinnen und Empfängern von laufenden Versorgungsbezügen neben ihren Versorgungsbezügen eine monatliche Sonderzahlung in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- Witwer- oder Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 120 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen oder Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltsatz.

(3) Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten die Sonderzahlung für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 in Höhe von jeweils 50 Euro, wenn

1. das Anwärterinnen- oder Anwärterverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und

2. in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Anwärterbezüge besteht.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 9 Absatz 1 und § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3

(1) Die jeweilige Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a nur einmal gewährt; der jeweiligen Sonderzahlung steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen gleich.

(2) Die jeweilige Sonderzahlung wird jeder oder jedem Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b nur einmal gewährt. Beim Zusammentreffen mit einer entsprechenden Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen wird die Sonderzahlung mit der Maßgabe gewährt, dass,

1. der Anspruch aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht,
2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung sich die Sonderzahlung nach dem Ruhegehalt bemisst und neben dem Ruhegehalt gewährt wird sowie
3. im Übrigen der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vorgeht.

(3) Die jeweilige Sonderzahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt.

(4) Die jeweilige Sonderzahlung gilt nicht als Teil des Ruhegehaltes und bleibt bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht.

(5) § 16 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes und § 63 Absatz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(6) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Absätze 1 und 2 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen und monatlichen Sonderzahlung in den Jahren 2023 und 2024 zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise (Bremisches Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz - BremISZG)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 9. Dezember 2023 unter anderem den Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) abgeschlossen. Der TV Inflationsausgleich sieht für die Tarifbeschäftigten die Gewährung einer Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) in Höhe von einmalig 1.800 Euro, für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, einmalig 1.000 Euro vor.

Des Weiteren sieht der TV Inflationsausgleich für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatlich für die Tarifbeschäftigten die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von jeweils 120 Euro (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) und für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, monatlich jeweils 50 Euro vor.

Da Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von den gestiegenen Verbraucherpreisen gleichermaßen betroffen sind, sind dem jeweiligen Personenkreis die Sonderzahlungen ebenfalls zu gewähren. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie auf Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen zeit- und wirkungsgleich zu übertragen. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes.

Bei der einmaligen Sonderzahlung sowie der monatlichen Sonderzahlungen handelt es sich um vom Arbeitgeber gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise. Gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes sind diese Leistungen steuerfrei.

Die Darstellung einer amtsangemessenen Alimantation in den Jahren 2023 bis 2025 für die bremischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Geltungsbereich

Geregelt wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu § 2 Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die einmalige Sonderzahlung

Absätze 1 bis 3

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Zahlung von 1.800 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800 Euro in Abhängigkeit des jeweiligen maßgeblichen Ruhegehaltsatzes.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für den Monat Dezember 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro.

Für den jeweiligen Zahlungsanspruch muss das Rechtsverhältnis am 1. Dezember 2023 (Stichtag) bestanden haben. Weiterhin muss an mindestens einem Tag in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ein Anspruch auf Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge bestanden haben.

Absatz 4

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird der Anspruch anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 1. Dezember 2023.

Zu § 3 Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs auf die monatliche Sonderzahlung

Absätze 1 bis 3

Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 120 Euro.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 monatlich jeweils eine Zahlung in Höhe von 120 Euro in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatzes.

Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils eine Zahlung in Höhe von 50 Euro.

Für den Zahlungsanspruch muss das jeweilige Rechtsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat bestehen und in dem jeweiligen Kalendermonat muss an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge bestehen.

Absatz 4

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Maßgebend sind die am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats vorliegenden Verhältnisse.

Zu § 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3

Absatz 1 und 2

Durch die Konkurrenzvorschriften der Absätze 1 und 2 wird sichergestellt, dass sowohl die einmalige als auch die monatliche Sonderzahlung den Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen nur einmal gewährt wird.

Absatz 3

Die Zahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen in Fällen der Altersteilzeit und der begrenzten Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Absatz 4

Die einmalige Sonderzahlung sowie die monatlichen Sonderzahlungen bleiben bei beamtenversorgungsrechtlichen Anrechnungsvorschriften unberücksichtigt, sodass sie den Beamtenversorgungsanspruch nicht mindern können. Ansonsten wäre der Sinn und Zweck der Sonderzahlungen, die Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, nicht erreicht.

Absatz 5

Soweit es entgegen § 4 zu unrechtmäßigen Zahlungen kommen sollte, sind überzahlte Sonderzahlungen in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes bzw. des § 63 Abs. 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zurückzufordern.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Dezember 2023.